



Agrolab Austria GmbH  
Trappenhof Nord 3  
4714 Meggenhofen

Geschäftszahl: 2021-0.716.876

**Akkreditierung;**  
**Agrolab Austria GmbH,**  
**Identifikationsnummer 0105**

## **ÄNDERUNGSBESCHEID**

### **Spruch**

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, GZ BMWA-92.714/0201-I/12/2008, zuletzt geändert mit GZ 2020-0.503.369, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

**Agrolab Austria GmbH**  
**Trappenhof Nord 3**  
**4714 Meggenhofen**

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an den angegebenen Standorten mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Inspektionsstellen gemäß EN ISO/IEC 17020:2012

**Agrolab Austria GmbH - Standort Meggenhofen, Trappenhof Nord 3, 4714 Meggenhofen**

**Agrolab Austria GmbH - Standort Pischelsdorf, Gewerbepark 186, 8212 Pischelsdorf**

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2021-0.716.876" gültig ab: 08.10.2021

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0105**.

Erstakkreditierungsdatum: 21.03.2008

### **Geltungsbereich der Akkreditierung**

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2020-0.503.369.

### **Auflagen und Bedingungen**

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.  
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.
4. Der Akkreditierung Austria ist zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7 AkkG 2012 die Verlängerung der bestehenden Haftpflichtversicherung (Polizze Nr. 281-7683-4017 der Generali Versicherung AG vom 01.01.2013) nach deren Ablauf nachzuweisen.

## **Abgabenvorschreibungen**

Für die Tätigkeit des nichtamtlichen Sachverständigen sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

## **Begründung**

Mit Schreiben vom 25.11.2020 hat die akkreditierte Stelle der Überwachungsbegutachtung der Akkreditierung zugestimmt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und einen Sachverständigen für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Der Sachverständige hat überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Im Zuge der Begutachtung wurde vom Sachverständigen die Anpassung des Akkreditierungsumfangs empfohlen (Zurückziehung der ÖNORM EN ISO 5814). Die Konformitätsbewertungsstelle hat die Änderung mit ihrer Unterschrift auf der Liste der Nichtkonformitäten am 23.04.2021 beantragt.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 13.07.2021, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 28.09.2021 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 08.10.2021 Einverständnis erklärt wurde.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab

Zustellung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

## Hinweis

Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter <https://www.bmdw.gv.at/akkreditierung> verfügbar.


Wien, am 21. Oktober 2021

Für die Bundesministerin:

Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Akkreditierungsumfang

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2021-10-22T10:58:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papiausdrucks sind auf <a href="https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.